

Informationsblatt 9: Was gibt es rechtlich zu beachten?

Baugenehmigungspflicht?

Nein, grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für Anlagen an und auf Gebäuden keine Baugenehmigungspflicht vor.

Denkmalschutz/Gesamtanlagenschutzsatzung:

Die Errichtung einer PV-Anlage auf Kulturdenkmalen sowie auf Gebäuden, die sich innerhalb einer Gesamtanlagenschutzsatzung befinden, bedarf einer vorherigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Ob Ihr Haus unter Denkmalschutz steht oder sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung befindet, erfahren Sie durch eine Nachfrage beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Weinheim (☎ 06201 82398).

Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung, Sanierungsgebiet:

Eine Genehmigungspflicht besteht allerdings auch, wenn sich Ihr Gebäude im Gebiet einer Erhaltungs- und / oder Gestaltungssatzung oder in einem Sanierungsgebiet befindet.

Ob Ihr Haus sich im Gebiet einer Erhaltungs- und / oder Gestaltungssatzung oder in einem Sanierungsgebiet befindet, erfahren Sie durch eine Nachfrage beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Weinheim (☎ 06201 82235).

Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbarn über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbargrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern.

Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreiber als auch bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Zudem sind Betreiber von Photovoltaikanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, die Stammdaten dieser Anlagen im Marktstammdatenregister einzutragen. Die Anmeldung bei dem für Weinheim zuständigen Netz-

betreiber, Stadtwerke Weinheim GmbH, übernimmt der Elektroinstallationsbetrieb, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen.

Optional können Sie mit dem Netzbetreibenden einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Ja. Alle, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch einen PV-erfahrenen Steuerberater zu holen, um Fallstricke zu umgehen.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an; Umsatzsteuer je nachdem, ob man sich für oder gegen die Kleinunternehmerregelung entscheidet.

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht eine Umsatzsteuerbefreiung und vereinfacht damit die eigene Buchführung. Verzichtet man auf die Kleinunternehmerregelung, muss man zwar die Umsatzsteuer ausweisen, kann dafür aber auch die Vorsteuer, welche beim Anlagenkauf fällig wird, geltend machen. In der Regel lohnt sich deswegen der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.

Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn ist für alle Anlagebetreibenden fällig. Dabei muss auch der eigen produzierte, selbst verbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden. Das Land Baden-Württemberg bietet auf seiner Webseite die Infobroschüre „Der aktuelle Tipp“ an, welche privaten Haushalten einen Überblick über steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit Photovoltaik gibt.

(Baden-Württemberg.de → Service → Publikationen → Steuerliche Regelungen [...] Haushalt)

Photovoltaik und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzer bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude durch das EWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie den zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Das Gesetz kann auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer bestimmten Leistung ersatzweise erfüllt werden. Wenn die PV-Anlage groß genug ausgelegt ist, hat man bei der Heizungssanierung mehr Spielraum.

EWärmeG:

Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden gilt: Mit einer installierten PV-Leistung von 0,02 kWp pro m² beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche können die Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Bei einem Wohngebäude mit 140 m² Wohnfläche wäre beispielsweise eine PV-Anlage mit 2,8 kWp notwendig.